

Regelung für das Auslandsjahr des Studiengangs International Business [PO2021]

Regelung für das Auslandsjahr des Studiengangs International Business für den Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Trier, University of Applied Sciences vom 07.10.2020.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier hat am 29.04.2026 die folgende Änderung der Regelung für das Auslandsjahr beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

§ 1 – Durchführung des Auslandsjahres

- (1) Die Bewerbung für eine Partnerhochschule erfolgt über die Plattform des Fachbereichs Wirtschaft. Das obligatorische Auslandsjahr kann ausschließlich an einer Partnerhochschule des Fachbereichs absolviert werden. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen mindestens 50 ECTS-Punkte aus den Modulen der ersten beiden Semester erbracht worden sein.
- (2) Die Vergabe der Plätze an den Partnerhochschulen erfolgt auf der Basis eines Rankings, welches über den Notendurchschnitt der ersten beiden Semester der Bewerber und Bewerberinnen ermittelt wird. Noch zu erbringende Module, die bis zu diesem Zeitpunkt im Curriculum vorgesehen sind, werden mit der Note 5,0 bewertet. Generell wird die schlechteste Note nicht in die Berechnung des Notendurchschnittes aufgenommen.
- (3) Studierende müssen vor Beginn des obligatorischen Auslandsjahres einen Antrag auf Zulassung stellen. Die Annahme durch Unterzeichnung des Antrags erfolgt erst, wenn die in § 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Ohne gültigen Zulassungsantrag wird das Auslandsjahr nicht anerkannt.
- (4) Die Dauer des Auslandsjahres ist in Vollzeit zu erbringen und umfasst 60 ECTS-Punkte.
- (5) Die fachliche Betreuung wird über die Studiengangleitung koordiniert, die im Bedarfsfall weitere Professorinnen und Professoren des Fachbereichs hinzuzieht.
- (6) Die Studierenden sind während Ihres Auslandsjahres von Pflichtanmeldungen an der Hochschule Trier befreit.
- (7) Für Studierende mit einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung, die ihr Auslandsjahr an der Hochschule Trier absolvieren werden, gelten hier aufgeführte relevante Regelungen analog. Des Weiteren ist vor Beginn des Auslandsjahres ein offizielles B2-Deutschzertifikat im Fachbereich einzureichen. Die folgenden Sprachzertifikate werden akzeptiert:
Goethe Zertifikat B2 (oder höher), Telc Deutsch B2 (oder höher), ÖSD-Zertifikat B2 (oder höher), TestDaF TDN 3 (oder höher), DSH-1 (oder höher)

§ 2 – Zulassung zum Auslandsjahr

Für die finale Zulassung zum Auslandsjahr müssen am Ende des vierten Semesters mindestens 90 ECTS-Punkte erreicht und alle vorgesehenen Pflichtmodule der ersten zwei Semester bestanden worden sein.

§ 3 – Kursauswahl und Learning Agreement

- (1) Die Studierenden müssen ein mit der Gasthochschule im Ausland und dem Fachbereich abgestimmtes Learning Agreement einreichen. Pro Semester sind wirtschaftswissenschaftliche Module auf fortgeschrittenem Studienniveau im Umfang von 30 ECTS-Punkten an der Gasthochschule zu belegen.
- (2) International Studierende, die ihr Auslandsjahr an der Hochschule Trier absolvieren, müssen ein mit dem Fachbereich abgestimmtes Learning Agreement einreichen. Pro Semester sind Kurse aus dem Wahlpflichtmodulkatalog des Studiengangs Betriebswirtschaft im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen. Bei teilnahmebeschränkten Wahlpflichtmodulen und Seminaren nehmen die Studierenden am regulären Vergabeverfahren des Fachbereichs teil. Es kann maximal ein Seminar belegt werden.
- (3) Änderungen der Kurswahl zu Beginn des Auslandsjahres sind mit dem Fachbereich abzustimmen und im Learning Agreement zu dokumentieren.

§ 4 – Ausweisung von Vertiefungsrichtungen (Studienschwerpunkt)

- (1) Im Rahmen des obligatorischen Auslandsjahres kann jeweils eine fachliche und eine sprachliche Vertiefungsrichtung belegt werden.
- (2) Für den Ausweis einer fachlichen Vertiefungsrichtung müssen im Rahmen des obligatorischen Auslandsjahres fachlich einschlägige Veranstaltungen im Umfang von mindestens 24 ECTS absolviert werden.
- (3) Die Studierenden können folgende fachliche Vertiefungsrichtungen belegen, sofern entsprechende Veranstaltungen an der Partnerhochschule angeboten werden. Die nachfolgend aufgeführten fachlichen Vertiefungsrichtungen können im Einzelfall von der Studiengangleitung bei Bedarf geeignet angepasst werden:
 - Accounting and Taxation
 - Controlling
 - Finance and Financial Markets
 - General Management
 - Marketing
 - Operations Management
- (4) Für den Ausweis einer sprachlichen Vertiefungsrichtung müssen im Rahmen des obligatorischen Auslandsjahres Veranstaltungen in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens 35 ECTS absolviert werden.
- (5) Die Festlegung der Vertiefungsrichtung erfolgt über das Learning Agreement.
- (6) Der Studienschwerpunkt kann zum Ausweis auf dem Bachelorzeugnis beantragt werden, sobald nur noch eine Prüfungsleistung aussteht. Voraussetzung hierfür ist der erfolgreiche Abschluss des Auslandsjahres sowie das Vorliegen des Transcript of Records der Partnerhochschule.

§ 5 – Anerkennung des Auslandsjahres

- (1) Studierende, die das Auslandsjahr an zwei verschiedenen Partnerhochschulen absolvieren, müssen die Anerkennung der erbrachten Leistungen getrennt nach Semestern beantragen. Wird das gesamte akademische Jahr an einer Partnerhochschule absolviert, ist die Anerkennung in der Regel erst nach Abschluss des gesamten Studienjahres zu beantragen.
- (2) Nach Abschluss des Auslandsjahres ist der Antrag auf Anerkennung zusammen mit dem Nachweis der erbrachten Studienleistungen an der Partnerhochschule (Transcript of Records) einzureichen. Ein Abschlussbericht ist ebenfalls zusätzlich vorzuweisen.
- (3) Die Bewertung des Auslandsjahres erfolgt über die Umrechnung der Noten der im Ausland erbrachten Studienleistungen. Die Umrechnung erfolgt auf Basis der etablierten akademischen Standards nach Maßgabe der Studiengangleitung.
- (4) Die Anerkennung des Auslandssemesters bzw. Auslandsjahres setzt voraus, dass die gemäß § 3 Absatz 1 erforderlichen 30 bzw. 60 ECTS-Punkte erfolgreich absolviert wurden.
- (5) Werden während des Auslandsjahres nicht die erforderlichen 60 ECTS-Punkte erreicht, klären die Studierenden eigenständig mit der Partnerhochschule, ob noch ausstehende Prüfungsleistungen dort erbracht werden können. Ist dies nicht möglich, können fehlende Studienleistungen im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten im unmittelbar folgenden Semester an der Hochschule Trier erbracht werden. Wird dieser Ausgleich nicht fristgerecht vorgenommen oder fehlen mehr als 10 ECTS-Punkte, ist ein weiteres Auslandssemester an einer zugewiesenen Partnerhochschule zu absolvieren. Dies kann zu Verzögerungen im Studienverlauf führen.
- (6) Der Erwerb der fehlenden ECTS-Punkte erfolgt ausschließlich im Rahmen des Wahlpflichtmodulkatalogs des Studiengangs Betriebswirtschaft. Für teilnahmebeschränkte Wahlpflichtmodule gilt das reguläre Vergabeverfahren des Fachbereichs. Ein Anspruch auf die Teilnahme an englischsprachigen Wahlpflichtmodulen oder Seminaren besteht nicht.
- (7) Internationale Studierende, die ihr Auslandsjahr an der Hochschule Trier absolvieren und innerhalb von zwei Semestern nicht die erforderlichen 60 ECTS-Punkte erbringen, können maximal zwei Wiederholungsprüfungen (10 ECTS-Punkte) im Folgesemester absolvieren. Werden die fehlenden ECTS-Punkte nicht unmittelbar im Folgesemester nachgeholt, muss ein weiteres Auslandssemester an einer zugewiesenen Partnerhochschule im Ausland absolviert werden. Dies kann zu Verzögerungen im Studienverlauf führen.

§ 6 – Immatrikulation der Studierenden

Die Studierenden müssen während der Dauer des Auslandsjahres an der Hochschule ordentlich immatrikuliert sein.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.